

Hinweise

zur Durchführung der Sozialhilfe

Nr. 2/2020

Örtliche Zuständigkeit

Diese Hinweise gelten ab 01.01.2020

Impressum:

SGB XII

Fachdienst: 50.60

Ansprechpartner/In: Frau Jahn / Frau Krohn-Tollsch nibbe

04551 951-9717 / -9682

Stand: 21.01.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	5
2	Örtliche Zuständigkeit für Sozialhilfeleistungen	5
2.1	Allgemeine Zuständigkeitsregelung nach § 98 Abs. 1	5
2.2	Zuständigkeit für Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel	5
2.3	Zuständigkeit für Leistungen in stationären Einrichtungen gem. § 98 Abs. 26	
2.3.1	Sonderfall „g.A. nicht zu ermitteln“ oder „Eilfall“	6
2.4	Zuständigkeit für Bestattungskosten gem. § 98 Abs. 3.....	7
2.5	Zuständigkeit für Personen in Strafvollzugseinrichtungen gem. § 98 Abs. 4.7	
2.6	Zuständigkeit für Personen in ambulant betreuten Wohnformen gem. § 98 Abs. 5 (Hilfe zur Pflege und Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten)	7
2.6.1	Wechsel von ambulant zu ambulant	8
2.6.2	Wechsel von ambulant in stationär	8
2.6.3	Wechsel von stationär in ambulant	8
2.7	Zuständigkeit bei gleichzeitiger Leistungserbringung nach dem SGB IX (Eingliederungshilfe) gem. § 98 Abs. 6.....	8
2.8	Sozialhilfe für Ausländer*innen gem. § 23.....	9
2.9	Sozialhilfe für Deutsche im Ausland	10
2.10	Zuständigkeit bei Unterbringung in einer anderen Familie gem. § 107 ...	10

1 Allgemeines

Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die Kreise und kreisfreien Städte. Sie führen die Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch. Hiervon abweichend nehmen sie Aufgaben der Sozialhilfe zur Erfüllung nach Weisung wahr, soweit Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl I S.1133), zu gewähren sind.

Überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist das Land Schleswig-Holstein. Behörde des überörtlichen Trägers ist das für die Sozialhilfe zuständige Ministerium (§ 1 AG SGB XII – SH).

Die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden nehmen die dem Kreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben im Rahmen der erlassenen Satzungen und der Vorordnung im Namen des Kreises Segeberg wahr.

2 Örtliche Zuständigkeit für Sozialhilfeleistungen

2.1 Allgemeine Zuständigkeitsregelung nach § 98 Abs. 1

Für die Sozialhilfe örtlich zuständig ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich die Leistungsberechtigten tatsächlich aufhalten.

Diese Regelung gilt grundsätzlich für alle Sozialhilfeleistungen, für die es keine gesonderte Zuständigkeitsregelung gibt.

Sie gilt insbesondere für Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfen zur Gesundheit, ambulante Hilfe zur Pflege.

Beim tatsächlichen Aufenthalt kommt es nicht darauf an, ob sich die leistungsberechtigte Person ständig oder nur vorübergehend im Bereich des Trägers der Sozialhilfe aufhält. Es kommt somit weder auf den gewöhnlichen Aufenthalt noch auf den Wohnsitz der leistungsberechtigten Person an.

Stellt sich bei Antragstellung heraus, dass eine örtliche Zuständigkeit nicht gegeben ist, sind alle Antragsunterlagen an den örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe abzugeben. Der leistungsberechtigten Person sind der örtlich zuständige Träger und die Abgabe des Antrages mitzuteilen.

2.2 Zuständigkeit für Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel

Für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist gemäß § 46b Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 3 AG SGB XII SH der Sozialhilfeträger örtlich zuständig, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthaltsort der leistungsberechtigten Person liegt.

Was unter einem „gewöhnlichen Aufenthalt“ zu verstehen ist, wird in § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I definiert. Danach hat jemand seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo

er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Unter „Ort“ ist die jeweilige politische Gemeinde zu verstehen und nicht ein bestimmtes Haus oder eine bestimmte Wohnung. Abzustellen ist auf den Willen, den Lebensmittelpunkt an diesem Ort bis auf weiteres – also nicht nur vorübergehend oder besuchsweise – zu begründen und zu behalten (subjektives Element) und als objektives Element auf einen Aufenthalt von einer gewissen Dauer.

2.3 Zuständigkeit für Leistungen in stationären Einrichtungen gem. § 98 Abs. 2

Für die Leistung in einer stationären Einrichtung ist der Träger örtlich zuständig, in dessen Bereich

- die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme in die Einrichtung zuletzt gehabt hat (§ 98 Abs. 2 Satz 1 SGB XII).
- die leistungsberechtigte Person bei Einsetzen der Sozialhilfe aus einer stationären Einrichtung in eine andere solche Einrichtung oder von dort in weitere Einrichtungen übergetreten war, oder wenn nach dem Hilfebeginn ein solcher Fall eintritt und diese Person vor Aufnahme in die erste Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 98 Abs. 2 Satz 2 SGB XII).
- der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter eines in einer stationären Einrichtung geborenen Kindes ist (§ 98 Abs. 2 Satz 4 SGB XII).

Eine stationäre Einrichtung liegt gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 SGB XII in der Regel dann vor, wenn die leistungsberechtigte Person dort die erforderliche Hilfe (sowohl Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Kapiteln 3 und 4 SGB XII als auch Leistungen nach den Kapiteln 5 bis 9 dieses Gesetzes für die tägliche Lebensführung) unter der organisatorischen Gesamtverantwortung vom Einrichtungsträger erhält.

Eine stationäre Einrichtung liegt immer vor, wenn sie die Kriterien

- organisatorische Zusammenfassung von personellen und sächlichen Mitteln,
- Vollaufenthalt,
- Betreuungsmöglichkeit „rund-um-die-Uhr“ und
- Mindestgröße

erfüllt.

Für Personen in „**besonderen Wohnformen**“ (ehem. Einrichtungen der Eingliederungshilfe) findet dies keine Anwendung mehr.

2.3.1 Sonderfall „g.A. nicht zu ermitteln“ oder „Eilfall“

Über die Hilfe hat der Träger des **tatsächlichen** Aufenthaltes unverzüglich zu entscheiden und vorläufig einzutreten, wenn sich die leistungsberechtigte Person tatsächlich in dessen Bereich aufhält und

- nicht spätestens innerhalb von vier Wochen feststeht, ob und wo der gewöhnliche Aufenthalt nach § 98 Abs. 2 Satz 1 oder 2 SGB XII begründet worden ist, oder ein **gewöhnlicher Aufenthaltsort** nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist, oder
- ein **Eilfall** vorliegt (§ 98 Abs. 2 Satz 3 SGB XII).

Ein Eilfall liegt in der Regel dann vor, wenn es nach den Besonderheiten des Einzelfalles im Interesse der leistungsberechtigten Person notwendig und geboten ist, sofort helfend einzugreifen. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn dem Bedarf eine medizinische Indikation zugrunde liegt, oder wenn Aspekte der individuellen Bedarfssituation die Leistungserbringung unaufschiebbar machen. Das Vorliegen eines Eilfalles ist schriftlich zu begründen und zur Akte zu nehmen.

Liegt ein Eilfall vor, ist über die Leistung sofort zu entscheiden. Vor allem sind alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Nachranges der Sozialhilfe einzuleiten. Lässt sich in einem Eilfall ein nach [§ 98 Abs. 2 SGB XII](#) örtlich zuständiger Träger der Sozialhilfe ermitteln, sind ihm unverzüglich alle entscheidungserheblichen Unterlagen zu übersenden und Kostenerstattung gem. [§ 106 Abs. 1 SGB XII](#) geltend zu machen.

Liegt kein Eilfall vor und ist der gewöhnliche Aufenthalt bekannt bzw. konnte er innerhalb der gesetzlichen 4-Wochen-Frist ermittelt werden, sind dem örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe alle Antragsunterlagen mit der Aufforderung zur Entscheidung über die Leistung zu übersenden. Der leistungsberechtigten Person sind der örtlich zuständige Träger und die Abgabe des Antrages mitzuteilen.

2.4 Zuständigkeit für Bestattungskosten gem. § 98 Abs. 3

Nach § 98 Abs. 3 SGB XII ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, der bis zum Tod der leistungsberechtigten Person Sozialhilfe (Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege) leistete, in anderen Fällen der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich der Sterbeort liegt. Leistungen nach dem SGB II stellen keine Sozialhilfe dar (siehe „Gemeinsame Hinweise Bestattungskosten“).

2.5 Zuständigkeit für Personen in Strafvollzugseinrichtungen gem. § 98 Abs. 4

Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung sind den stationären Einrichtungen gleichgestellt.

2.6 Zuständigkeit für Personen in ambulant betreuten Wohnformen gem. § 98 Abs. 5 (Hilfe zur Pflege und Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten)

Für Leistungen nach dem SGB XII an Personen, die Leistungen nach dem **Siebten** oder **Achten Kapitel SGB XII** in Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten erhalten, ist der Träger der Sozialhilfe zuständig, der vor Eintritt in diese Wohnform zuletzt zuständig war oder gewesen wäre. Es ist somit unerheblich, ob zuvor tatsächlich Leistungen erbracht worden sind.

Die Anwendung von § 98 Abs. 5 Satz 1 SGB XII setzt aber voraus, dass eine regelmäßige **ambulante Betreuung im Sinne des Siebten oder Achten Kapitels SGB XII** in der eigenen Häuslichkeit der leistungsberechtigten Person durchgeführt wird.

Die nach § 98 Abs. 5 SGB XII begründete örtliche Zuständigkeit umfasst neben der Hilfe zum Betreuten Wohnen nach dem Siebten oder Achten Kapitel SGB XII auch alle weiteren im Einzelfall zu erbringenden Sozialhilfeleistungen nach § 8 SGB XII (sog. „Zusammenhangsleistungen“).

Die Leistungen der ambulanten Hilfe zur Pflege und der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Siebten oder Achten Kapitel stellen nach aktueller Rechtsprechung des BSG (B 8 SO 6/15 R v. 30.06.2016) einen Leistungsfall des Betreuten Wohnens im Sinne des § 98 Abs. 5 SGB XII dar.

Vor Inkrafttreten des SGB XII am 1.1.2005 begründete örtliche Zuständigkeiten bleiben gem. § 98 Abs. 5 Satz 2 SGB XII bestehen und richten sich auch weiterhin nach § 97 BSHG.

2.6.1 Wechsel von ambulant zu ambulant

Bei einem Wechsel von einer Form Ambulant-betreuten-Wohnens in eine andere Form Ambulant-betreuten-Wohnens oder eines Umzuges mit nahtlosem weiteren Bezug der Betreuungsleistungen bleibt der Sozialhilfeträger zuständig, der für die erste Form des Ambulant-betreuten-Wohnens zuständig war.

2.6.2 Wechsel von ambulant in stationär

Erhält eine Personen ambulante Hilfen nach dem Siebten oder Achten Kapitel und wechselt in eine stationäre Einrichtung endet die Zuständigkeit nach § 98 Abs. 5 SGB XII.

Die Zuständigkeit für die Leistungen in der stationären Einrichtung ist nach § 98 Abs. 2 Satz 1 neu zu bestimmen (BSG Urteil v. 05.07.2018 – B 8 SO 32/16R).

2.6.3 Wechsel von stationär in ambulant

Wechselt eine Person aus einer stationären Einrichtung in eine ambulant betreute Wohnform, bleibt gem. § 98 Abs. 5 Satz 1 der gem. § 98 Abs. 2 bisher zuständig gewesene Träger auch weiterhin zuständig.

Innerhalb des Kreises Segeberg ist bei einem Wechsel aus einer Einrichtung in eine Ambulant-Betreute-Wohnform die Kommune zuständig, die vor Eintritt in die Einrichtung zuständig war oder gewesen wäre.

2.7 Zuständigkeit bei gleichzeitiger Leistungserbringung nach dem SGB IX (Eingliederungshilfe) gem. § 98 Abs. 6

Ab dem 1. Januar 2020 ist beim Zusammentreffen von Leistungen nach dem SGB XII mit Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX folgendes zu beachten:

Ist der Kreis Segeberg als Träger der Eingliederungshilfe nach § 98 SGB IX örtlich zuständig, **umfasst diese Zuständigkeit auch alle gleichzeitig zu erbringenden Leistungen nach dem SGB XII (§ 98 Abs. 6 SGB XII)**. § 98 Absatz 1 bis 5 SGB XII ist demnach nicht anzuwenden, soweit Sozialhilfeleistungen gleichzeitig mit Leistungen der Eingliederungshilfe zu erbringen sind.

Auf Grund der Übergangsregelung in § 98 Absatz 5 SGB IX bleibt der Kreis Segeberg als Träger der Sozialhilfe ab dem 1. Januar 2020 für alle Leistungen nach dem

SGB XII an Leistungsberechtigte nach dem SGB IX örtlich zuständig, für die er bereits bis zum 31.12.2019 als Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig war.

Für neue Leistungsfälle nach Teil 2 des SGB IX ab dem 1. Januar 2020 wird der Kreis Segeberg für gleichzeitig zu erbringende Leistungen nach dem SGB XII gemäß § 98 Absatz 6 und § 46b Absatz 3 Satz 5 SGB XII in entsprechender Anwendung des § 98 SGB IX örtlich zuständig.

Diese örtliche Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Eingliederungshilfeleistungen bestehen.

Die Zuständigkeit nach § 98 SGB IX bzw. § 98 Abs. 6 SGB XII endet grundsätzlich, wenn die Eingliederungshilfeleistungen beendet werden.

Achtung:

Nach § 98 SGB IX lebt die Zuständigkeit wieder auf, wenn innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von sechs Monaten nach Beendigung der Eingliederungshilfe erneut Leistungen nach Teil 2 des SGB IX beantragt/bezogen werden. Damit lebt auch die Zuständigkeit gem. § 98 Abs. 6 SGB XII des Trägers der Sozialhilfe für gleichzeitig zu erbringende Leistungen nach dem SGB XII wieder auf.

Werden nach Beendigung der Eingliederungshilfe fortgesetzt Leistungen der Sozialhilfe nach dem Siebten oder Achten Kapitel SGB XII in einer Form des Ambulant-Betreuten Wohnens in Anspruch genommen, ist die örtliche Zuständigkeit nach § 98 Abs. 5 SGB XII neu festzustellen.

Für Personen in besonderen Wohnformen werden sämtliche Leistungen vom Kreis Segeberg erbracht, für sonstige Personen, die Eingliederungshilfeleistungen vom Kreis Segeberg beziehen, bleiben für Leistungen Dritten, Vierten und Achten Kapitel gemäß Übertragungssatzung / -verordnung die Kommunen zuständig.

Zur Prüfung der Zuständigkeit nach § 98 Abs. 6 ist immer der Bescheid des Eingliederungshilfeträgers abzufordern.

Innerhalb des Kreises Segeberg bleibt die Kommune zuständig, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung nach § 108 Absatz 1 SGB IX hat oder in den zwei Monaten vor den Leistungen einer Betreuung über Tag und Nacht zuletzt gehabt hatte.

Achtung:

Anders als bisher bleibt der EGH-Träger jetzt bei einem Wohnortwechsel für alle Personen zuständig, die sonstige Eingliederungshilfeleistungen erhalten (z.B. Werkstatt für behinderte Menschen), auch wenn keine ambulanten Betreuungsleistungen erbracht werden.

2.8 Sozialhilfe für Ausländer*innen gem. § 23

Zur besonderen Zuständigkeitsregelung des § 23 Abs. 5 für Ausländer mit einer räumlichen Beschränkung Wohnsitzauflage wird auf die Hinweise zu § 23 „Leistungen für Ausländer*innen“ verwiesen.

2.9 Sozialhilfe für Deutsche im Ausland

Zuständig ist gem. § 24 Abs. 4 Satz 2 der überörtliche Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich die antragstellende Person geboren ist.

2.10 Zuständigkeit bei Unterbringung in einer anderen Familie gem. § 107

Bei Unterbringung in einer anderen Familie regelt § 107 nicht nur die Kostentragungspflicht sondern auch die Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers, bei dem das Kind vor Aufnahme in die andere Familie seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Die Unterbringung muss keine Leistung nach dem SGB XII sein. Vielmehr ist es unerheblich, auf welchem (sozialhilfe-, jugendhilfe- bzw. familienrechtlichen) Grund sie beruht. Denn § 107 knüpft tatbestandlich nur an die tatsächliche Unterbringung ("wenn ein Kind ... untergebracht ist") an (Kommentar Haufe/Jung zu § 107).

Im Auftrage